



Zahl: 5/2016

Bad Blumau, am 11.04.2016

Gegenstand: Titz Stefan, 8283 Bad Blumau 84
Umbau eines bestehenden Einfamilienwohnhauses und Errichtung eines Carports

Kundmachung* und Ladung zur Endbeschau

Mit der Eingabe vom 31.03.2016 hat **Herr Stefan Titz, 8283 Bad Blumau 84**, gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F., um die Erteilung der Benützungsbewilligung für den **Umbau eines bestehenden Einfamilienwohnhauses und Errichtung eines Carports**

auf dem Grundstück(en) Nr. 26/3, EZ: 144, KG: Blumau, angesucht.

Mangels Vorlage einer Bescheinigung eines Bauführers über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung, unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen, wird gemäß § 38 Abs. 5 Stmk. Baugesetz sowie gemäß §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Verhandlung und der Ortsaugenschein für **Mittwoch, 13. April 2016** mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in **Bad Blumau 84** um **14.30 Uhr** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Ergeht an:

Bauherr: Titz Stefan, 8283 Bad Blumau 84
Verfasser der Projektunterlagen: Strobl Holzbau, Spenglerei, Dachdeckerei, 7572 D.-
Kaltenbrunn, 347
Sachverständige: Arch. DI Hans Purkarthofer
Verhandlungsleiter: Bürgermeister Franz Handler

Der Bürgermeister:



Handler

.....
* gilt nur für den Fall, dass geringfügige Änderungen bewilligt werden sollen und Nachbarrechte berührt werden könnten (§ 38 Abs. 6 Stmk. Baugesetz), da ansonsten die Nachbarn keine Parteistellung im Benützungsbewilligungsverfahren haben.